

Geschäftsordnung
der

Bauministerkonferenz
Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen
zuständigen Minister und Senatoren der Länder
(ARGEBAU)

(Fassung gem. Beschlüssen der Ministerkonferenz vom: 14.12.1961, 3./4.06.1999, 2./3.12.1999, 23.05.2003, 29.09.2006)

Die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister/Ministerinnen und Senatoren/Senatorinnen der Länder haben eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die heute die Bezeichnung trägt:

"Bauministerkonferenz - Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU)".*

Die Bauministerkonferenz behandelt Fragen, die für die Länder auf dem Gebiete des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens von gemeinsamer Bedeutung sind und vertritt ihre Auffassung zu diesen Fragen gegenüber anderen Stellen. Sie gibt sich folgende Geschäftsordnung:

I.

1. Die Minister/Ministerinnen und Senatoren/Senatorinnen treten nach Bedarf zu Konferenzen zusammen. Sie können sich dabei durch ein anderes Mitglied der Landesregierung oder durch einen Angehörigen ihrer Behörde vertreten lassen, die zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein müssen. Zu ihrer Unterstützung können sie Sachbearbeiter ihrer Behörde, mit Zustimmung der Konferenz auch andere Sachverständige, zuziehen.
2. Der Vorsitz der Bauministerkonferenz wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder zum Jahreswechsel. Der/die für das Ressort zuständige Minister/Ministerin bzw. Senator/Senatorin des jeweiligen Landes leitet die Konferenzen und vertritt die Bauministerkonferenz nach außen. Der/die für das Ressort zuständige Minister/Ministerin bzw. Senator/Senatorin des bisherigen Vorsitzlandes übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.
3. Die Bauministerkonferenz tagt in der Regel einmal im Jahr.

* Die ursprüngliche Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder" wurde mit Beschluss der 98. Ministerkonferenz am 3./4. Juni 1999 geändert in "Bauministerkonferenz" (ARGEBAU)

4. Der/die zuständige Bundesminister/Bundesministerin wird zur Bauministerkonferenz eingeladen.

II.

1. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Soweit ein Beschluss nicht von allen Mitgliedern einstimmig gefasst wird, sind in ihm auch die Auffassungen der nicht Zustimmenden zum Ausdruck zu bringen und Abwesende aufzuführen.
2. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn kein Mitglied innerhalb der im Einzelfall gesetzten Frist dem schriftlichen Verfahren oder dem Beschlussvorschlag widerspricht.

III.

Die Konferenz bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Er/Sie ist der Konferenz für die Geschäftsführung verantwortlich.

IV.

1. Die Konferenz bildet nach Bedarf beratende Ausschüsse. Die Ausschüsse können zu ihrer Unterstützung Fachkommissionen für Sonderfragen einrichten.
2. Die Sitzungen der Bauministerkonferenz werden inhaltlich in der Regel von den Ausschüssen vorbereitet. Einstimmige Beschlussempfehlungen sind der Bauministerkonferenz zusammengefasst auf einer Liste zur Abstimmung im Block vorzulegen („Grüne Liste“).
3. Die Minister/Ministerinnen und Senatoren/Senatorinnen bestellen für jeden Ausschuss je ein stimmberechtigtes Mitglied aus den Angehörigen ihrer Behörde. Die Konferenz bestellt auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses für jeden Ausschuss aus den Mitgliedern einen Obmann als Vorsitzenden/Vorsitzende, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin jeder Ausschuss selbst wählt. An den Ausschuss-Sitzungen soll regelmäßig der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin teilnehmen. Die Vorschriften für die Konferenz gelten sinngemäß für die Ausschüsse.

V.

Die Länder tragen anteilig die Kosten der Geschäftsführung. Die Konferenz beschließt über den Haushalt, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sowie die Entlastung der Geschäftsführung.